

F. GmbH-Konzernrecht

Das GmbH-Konzernrecht ist bis heute nicht kodifiziert, sondern Richterrecht geblieben. Für den Vertragskonzern greift die Rechtsprechung seit dem Supermarkt-Beschluss des BGH von 1988⁵²⁸ in erster Linie auf die Regelungen zur Satzungsänderung nach §§ 53, 54 GmbHG und punktuell auf eine Analogie zu den §§ 291 ff. AktG zurück.⁵²⁹ Einzelheiten werden in einem begleitenden Referat erörtert. Im Folgenden geht es allein um den faktischen GmbH-Konzern.

I. Entwicklungslinien und aktueller Rechtsstand

1. Das ITT-Urteil als Geburtsstunde des GmbH-Konzernrechts

Vorzeiten hatte die Spruchpraxis eine Haftung von GmbH-Gesellschaftern für nachteilige Weisungen an Geschäftsführer nur unter den engen Voraussetzungen des § 826 BGB bejaht.⁵³⁰ Diese restriktive Rechtsprechung gab der BGH in seinem ITT-Urteil von 1975 zur mitgliedschaftlichen Treuepflicht des Mehrheitsgesellschafters auf.⁵³¹ Das Urteil fand im Schrifttum sofort große Aufmerksamkeit und wurde als wegweisender Beitrag zum GmbH-Konzernrecht gewürdigt.⁵³² Die Urteilsbesprechungen hoben unisono hervor, dass sich das GmbH-Konzernrecht damit nicht nach dem Muster des kodifizierten Aktienkonzernrechts entwickle: Zu beobachten sei vielmehr die „Anbahnung eines vom Aktienrecht abweichenden Konzernrechts“;⁵³³ der BGH beschreibe „einen gegenüber dem AktG ganz neuen Weg“,⁵³⁴ mit dem „eine strenge Bindung an das Modell der §§ 311, 317 und 318 AktG vermieden“⁵³⁵ werde.

⁵²⁸ BGHZ 105, 324.

⁵²⁹ Vgl. Emmerich/Habersack, Konzernrecht, 12. Aufl. 2022, § 32 Rn. 4.

⁵³⁰ BGHZ 31, 258 (278 f.).

⁵³¹ BGHZ 65, 15; umfassende Würdigung anhand bisher unerschlossener Archivalien bei Fleischer/Hallensleben GmbHR 2025, 730.

⁵³² Vgl. Brezing AG 1976, 5; Emmerich JuS 1976, 54; Rehbinder ZGR 1976, 386; Schilling BB 1975, 1451; Ulmer NJW 1976, 192; Westermann GmbHR 1976, 77; Wiedemann JZ 1976, 392.

⁵³³ Wiedemann JZ 1976, 392.

⁵³⁴ Westermann GmbHR 1976, 77 (78).

⁵³⁵ Rehbinder ZGR 1976, 386 (391).

2. Ansätze zur Kodifizierung des GmbH-Konzernrechts und ihr Scheitern

Nach der Aktienrechtsreform von 1965 strebte der Gesetzgeber auch anderwärts nach einer Kodifizierung des Konzernrechts. Der Regierungsentwurf eines GmbH-Gesetzes von 1971/1973 lehnte sich in Inhalt und Aufbau weitgehend an das Aktienkonzernrecht an, indem er zwischen Vertragskonzernen (§§ 230–246 RegE GmbHG) und faktischen Konzernen (§§ 247–255 RegE GmbHG) differenzierte.⁵³⁶ Die Kernregelung für die Verantwortlichkeit bei Fehlen eines Beherrschungsvertrages (§ 247 RegE GmbHG) wurde inhaltlich unverändert aus § 311 AktG entnommen.⁵³⁷ Dagegen sah § 248 RegE GmbHG von einem Abhängigkeitsbericht nach dem Muster des § 312 AktG grundsätzlich ab, da sich bei der GmbH jeder Gesellschafter kraft seines Auskunfts- und Einsichtsrechts selbst über die Lage der GmbH und ihre Beziehungen zu verbundenen Unternehmen unterrichten könne.⁵³⁸

Diese konzernrechtliche Neukonzeption stieß in der „nahezu gesamten wissenschaftlichen Literatur“⁵³⁹ auf Ablehnung. Kritik entzündete sich zunächst an der übergroßen Prägekraft der aktienrechtlichen Vorschriften, die zu einem Verlust an legislatorischer Unbefangenheit geführt habe.⁵⁴⁰ In der Sache verwies man auf die tatsächlichen und rechtlichen Unterschiede zwischen AG und GmbH:⁵⁴¹ Verglichen mit dem AG-Vorstand befinde sich der GmbH-Geschäftsführer in einer strukturell erheblich schwächeren Stellung und auch das System der Vermögensbindung sei im GmbH-Recht deutlich schwächer ausgebildet als im Aktienrecht.⁵⁴² Aus diesem weithin konsentierten Ausgangsbefund zogen die Kritiker indes grundverschiedene Schlussfolgerungen, die von einer Legalisierung faktischer Konzernherrschaft⁵⁴³ über vermittelnde Zwischenpositionen⁵⁴⁴ bis hin zu einem strikten Verbot faktischer Konzernleitung in der GmbH⁵⁴⁵ reichten.

⁵³⁶ Vgl. Begr. RegE GmbHG, BT-Drs. 7/253, 209 unter Hinweis darauf, dass sich die Probleme mit verbundenen Unternehmen im Aktien- und GmbH-Recht vielfach gleichen.

⁵³⁷ Dazu Begr. RegE GmbHG, BT-Drs. 7/253, 216.

⁵³⁸ So Begr. RegE GmbHG, BT-Drs. 7/253, 210.

⁵³⁹ Wiedemann JZ 1976, 392 (394).

⁵⁴⁰ Reh binder, in GmbH-Reform, 1970, 127 (144).

⁵⁴¹ Vgl. etwa Arbeitskreis GmbH-Reform, Thesen und Vorschläge zur GmbH-Reform, Bd. 2, 1972, 47 ff.; Wiedemann JZ 1976, 392 (394).

⁵⁴² Vgl. etwa Emmerich AG 1975, 253 (254 f.).

⁵⁴³ In diese Richtung Eder GmbHR 1970, 249.

⁵⁴⁴ Vgl. mit großen Unterschieden im Einzelnen Arbeitskreis GmbH-Reform, Thesen und Vorschläge zur GmbH-Reform, Bd. 2, 1972, 49 ff., 66 ff.; Emmerich AG 1975, 253 (254 ff.); Reh binder, in GmbH-Reform, 127 (156 ff.).

⁵⁴⁵ So etwa Martens DB 1970, 867.

In diese Gemengelage platzte im Sommer 1975 das ITT-Urteil hinein, das sich jedenfalls implizit gegen eine Analogie zu den §§ 311, 317 AktG aussprach.⁵⁴⁶ Unterdessen hatten sich die rechtspolitischen Prioritäten zum Unternehmens- und Mitbestimmungsrecht verschoben, sodass der Entwurf für eine „große“ GmbH-Reform mitsamt den konzernrechtlichen Vorschriften ein stilles Ende fand. In der „kleinen“ GmbH-Novelle von 1980 wurde das Konzernrecht vom Gesetzgeber nicht mehr aufgegriffen. Auch der im selben Jahr vorgelegte Bericht über die Verhandlungen der Unternehmensrechtskommission beließ es bei einigen wenigen rechtspolitischen Überlegungen, ohne die Kodifizierung eines besonderen GmbH-Konzernrechts zu empfehlen.⁵⁴⁷

3. Fortentwicklung des Minderheits- und Gläubigerschutzes

In der Folgezeit hat der BGH die im ITT-Urteil angelegte Rechtsprechungslinie fortgeführt und bekräftigt.⁵⁴⁸ Ergänzend zu dem treuepflichtgestützten Schädigungsverbot aktivierte er einen Konzerneingangsschutz in der GmbH: Im Süßen-Urteil von 1981 führte er aus, dass die Zustimmung zu einer in die Abhängigkeit führenden Befreiung vom Wettbewerbsverbot nicht im freien Ermessen der Gesellschaftermehrheit liege.⁵⁴⁹ Vielmehr sei sie grundsätzlich rechtswidrig, falls sie nicht durch sachliche Gründe im Interesse der GmbH geboten sei. 1983 erkannte der BGH im Heumann-Ogilvy-Urteil ein Wettbewerbsverbot des herrschenden Unternehmens in der GmbH & Co. KG an.⁵⁵⁰

Auf Begründungsschwierigkeiten stieß der Treuepflichtansatz des ITT-Urteils in der eingliedrigen GmbH, weil der Gesellschafter dort in den Grenzen des § 30 GmbHG frei über das Gesellschaftsvermögen verfügen kann. Zur Problembewältigung griff der BGH im Autokran-Urteil von 1985⁵⁵¹ auf das im Schrifttum ersonnene Konzept des qualifizierten faktischen Konzerns⁵⁵² zurück. Dann folgte das notorische Video-Urteil von 1991,⁵⁵³ mit dem die Konzernhaftung ins

⁵⁴⁶ Aus der Binnensicht des BGH Stempel AG 1986, 117: „So gesehen, enthält das ITT-Urteil eine (trotz lebhafter Erörterung in der mündlichen Verhandlung) in den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich formulierte negative konzernrechtliche Aussage: daß nämlich im faktischen GmbH-Konzern die §§ 311 ff. AktG nicht entsprechend heranzuziehen sind.“

⁵⁴⁷ Vgl. BMJ, Bericht über die Verhandlungen der Unternehmensrechtskommission, 1980, Rn. 1653 ff.

⁵⁴⁸ BGHZ 95, 130 (140).

⁵⁴⁹ BGHZ 80, 69.

⁵⁵⁰ BGHZ 89, 162.

⁵⁵¹ BGHZ 95, 130.

⁵⁵² Vgl. Arbeitskreis GmbH-Reform, Thesen und Vorschläge zur GmbH-Reform, Bd. 2, 1972, 49 ff.

⁵⁵³ BGHZ 115, 187.

Uferlose abzugleiten drohte. Daraufhin setzte eine „beispiellose rechtswissenschaftliche Urteilsschelte“⁵⁵⁴ ein. Man witterte überall qualifizierte faktische Konzerne,⁵⁵⁵ weil zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen von einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer beherrscht werden, der sich daneben noch als Einzelkaufmann betätigt.

Weiter fortgeführt und wieder versachlicht wurde die teils polemische Debatte um das GmbH-Konzernrecht auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992 in Hannover. *Peter Hommelhoff* riet in seinem Gutachten von gesetzlichen Regelungen für den einfachen faktischen GmbH-Konzern ab.⁵⁵⁶ Für die präventive Konzernbildungskontrolle stünden den Gerichten in Gestalt der mitgliedschaftlichen Treuepflicht und des Wettbewerbsverbots flexibel einsetzbare Instrumente zur Verfügung. *Michael Hoffmann-Becking* pflichtete dem als Referent unter Hinweis auf das ITT-Urteil bei.⁵⁵⁷ Auch für den qualifizierten faktischen GmbH-Konzern sahen beide jedenfalls einstweilen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf,⁵⁵⁸ sondern setzten auf die Selbstkorrekturkräfte der Rechtsprechung nach dem Video-Urteil. Die wirtschaftsrechtliche Abteilung stimmte diesen Einschätzungen fast einhellig zu.⁵⁵⁹ Ein Antrag aus dem Auditorium, die §§ 311 ff. AktG grundsätzlich auf die GmbH auszudehnen,⁵⁶⁰ wurde ebenso deutlich abgeschmettert.⁵⁶¹

Die Hoffnungen im Schrifttum auf einen raschen Kurswechsel der Rechtsprechung trogen nicht.⁵⁶² Den Anfang machte 1993 das beschwichtigende TBB-Urteil⁵⁶³ mit seiner Rückbesinnung auf Konzernleitungspflichten, bevor das Haftungskonzept des qualifizierten faktischen Konzerns im Bremer-Vulkan-Urteil⁵⁶⁴ und im KBV-Urteil⁵⁶⁵ durch eine Durchgriffshaftung ersetzt wurde. Schließlich folgte

⁵⁵⁴ K. Schmidt NJW 2001, 2577 (3578).

⁵⁵⁵ Vgl. Knobbe-Keuk DB 1992, 1461; K. Schmidt ZIP 1991, 1325.

⁵⁵⁶ Vgl. Hommelhoff, Gutachten G für den 59. DJT, 1992, G 85 (Zusammenfassung).

⁵⁵⁷ Vgl. Hoffmann-Becking, Verh. 59. DJT, Bd. II, 1992, R 24.

⁵⁵⁸ Vgl. Hommelhoff, Gutachten G für den 59. DJT, 1992, G 85 (Zusammenfassung); Hoffmann-Becking, Verh. 59. DJT, Bd. II, 1992, R 34 (Zusammenfassung).

⁵⁵⁹ Vgl. Beschlüsse, Verh. 59. DJT, Bd. II, 1992, R 192, II 5: „Eine Kodifizierung des Rechts des einfachen Unternehmensverbands der GmbH ist nicht erforderlich. angenommen: 59:2:2.“; III 4 a: „Dem Gesetzgeber wird [für den qualifizierten faktischen Konzern] empfohlen, alsbald tätig zu werden. abgelehnt: 4:58:2.“

⁵⁶⁰ Dazu Kallmeyer, Verh. 59. DJT, Bd. II, 1992, R 192; gegen ihn Hommelhoff, ebenda, R 109 ff.

⁵⁶¹ Vgl. Beschlüsse, Verh. 59. DJT, Bd. II, 1992, R 192, II 6: „(Antrag Dr. Kallmeyer) Dem Gesetzgeber wird empfohlen, die §§ 311 ff. AktG grundsätzlich auf die GmbH auszudehnen. abgelehnt: 2:56:5.“

⁵⁶² Ausführlich zu Folgendem Fleischer/Trinks, in Fleischer/Thiessen, Gesellschaftsrechts-Geschichten, 2018, 657 ff.

⁵⁶³ BGHZ 122, 123.

⁵⁶⁴ BGHZ 149, 10.

⁵⁶⁵ BGHZ 151, 181.

mit dem Trihotel-Urteil von 2007⁵⁶⁶ eine abermalige konzeptionelle Neuausrichtung hin zur Existenzvernichtungshaftung nach § 826 BGB. Seither ist die Diskussion abgeebbt: Das GmbH-Recht scheint jedenfalls insoweit ohne einen spezifisch-konzernrechtlichen Ansatz auszukommen.

4. Heutiger Rechtsstand

Auch nach einem halben Jahrhundert dient das ITT-Urteil unverändert als Ausgangsreferenz und höchstrichterliche Bezugsautorität für das Schädigungsverbot und die Grenzen der Mehrheitsherrschaft im faktischen GmbH-Konzern.⁵⁶⁷ Gesichert ist weiterhin, dass das Schädigungsverbot auch in mehrstufigen Abhängigkeitsverhältnissen Geltung beansprucht.⁵⁶⁸ Für das Vorliegen eines Schadens – nur dafür – knüpft die herrschende Lehre an die zu §§ 311, 317 AktG entwickelten Maßstäbe an.⁵⁶⁹ Unterschiedlich beurteilt wird nach wie vor, ob und inwieweit dem Anspruchsteller bei einem die abhängige Gesellschaft schädigenden Verhalten Beweiserleichterungen zugutekommen.⁵⁷⁰

Verletzt der herrschende Gesellschafter das Schädigungsverbot, so ist er der abhängigen Gesellschaft aus der vertikalen Treuepflicht zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.⁵⁷¹ Diesen Schadensersatzanspruch der Gesellschaft kann ein (Minderheits-)Gesellschafter im Wege der actio pro socio geltend machen.⁵⁷² Hierbei hat er Leistung an die Gesellschaft zu verlangen. Davon zu unterscheiden ist ein eigener Anspruch des Minderheitsgesellschafters gegenüber dem Mehrheitsgesellschaftler kraft horizontaler Treuepflicht, sofern er durch die schädigende Handlung einen unmittelbaren Eigenschaden erlitten hat.⁵⁷³ Gesellschaftsgläubiger können das herrschende Unternehmen entsprechend §§ 317 Abs. 4, 309 Abs. 4 S. 3 AktG unmittelbar auf Leistung an sich selbst in Anspruch nehmen.⁵⁷⁴ Hingegen kommt ein Anspruch der abhängigen GmbH gegen Organwalter des

⁵⁶⁶ BGHZ 173, 246.

⁵⁶⁷ Statt vieler Bayer Der Konzern 2023, 1 (4): „Heute ist diese Sichtweise unbestritten.“

⁵⁶⁸ Vgl. BGHZ 65, 15 (20); 89, 161 (165 ff.).

⁵⁶⁹ Vgl. Emmerich/Habersack, Konzernrecht, 12. Aufl. 2023, § 30 Rn. 11.

⁵⁷⁰ Vgl. etwa MüKoGmbHG/Liebscher, 5. Aufl. 2025, Anh. § 13 Rn. 480: Anscheinsbeweis; Scholz/Emmerich, GmbHG, 13. Aufl. 2022, Anh. § 13 Rn. 125: Beweislastumkehr.

⁵⁷¹ Vgl. Leuschner, in Habersack/Casper/Löbke, GmbHG, 3. Aufl. 2021, Anh. § 77 Rn. 105.

⁵⁷² Vgl. Beurskens, in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2025, Anh. § 13 Rn. 69.

⁵⁷³ Vgl. BGH NZG 2013, 867 Rn. 16.

⁵⁷⁴ Vgl. BGHZ 95, 330 (340).

herrschenden Unternehmens analog § 317 Abs. 3 AktG nach überwiegender Ansicht nicht in Betracht.⁵⁷⁵

II. Bewertung

De lege lata wird man dem ITT-Urteil trotz seines verworrenen Sachverhalts und einzelner dunkler Stellen in der Entscheidungsgründung attestieren dürfen: „Hard cases make good law.“⁵⁷⁶ *De lege ferenda* hält sich der Korrekturbedarf daher in engen Grenzen.

Was zunächst ein kodifiziertes GmbH-Konzernrecht nach aktienrechtlichem Vorbild anbelangt, sind seit den Debatten um die gescheiterte GmbH-Reform von 1971/1973, in der Unternehmensrechtskommission von 1972–1979 und auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992 keine neuen Argumente vorgetragen worden. Allein der Umstand, dass die Leistungsfähigkeit der §§ 311 ff. AktG heute weitaus positiver beurteilt wird als damals (→ E 44 f.),⁵⁷⁷ reicht als Legitimationsgrundlage nicht aus.⁵⁷⁸ Unverändert ins Gewicht fallen die Strukturunterschiede zwischen AG und GmbH, namentlich die Weisungsabhängigkeit des GmbH-Geschäftsführers und das Fehlen eines obligatorischen Aufsichtsrats. Damit sind entscheidende Funktionsvoraussetzungen für das dichte Netz der Berichts- und Prüfungspflichten gemäß §§ 312–316 AktG nicht gegeben.⁵⁷⁹

Ebenso wenig Gefolgschaft verdient eine punktuelle Auflockerung des Schädigungsverbots bei gleichzeitiger Ausgleichsgewährung oder gar bei einem zeitlich nachgelagerten Ausgleich wie in § 311 Abs. 1 und 2 AktG: Das Schädigungsverbot im faktischen GmbH-Konzern ist aus wohlerwogenen Gründen gerade keine „liability rule“, sondern eine „property rule“;⁵⁸⁰ schädigende Eingriffe brauchen daher von der Minderheit nicht geduldet zu werden.⁵⁸¹ Dabei sollte es auch bleiben,

⁵⁷⁵ Vgl. OLG Bremen NZG 1999, 724 (725); MüKoGmbHG/Liebscher, 5. Aufl. 2025, Anh. § 13 Rn. 492 f.; abw. Altmeyen, Die Haftung des Managers im Konzern, 1998, 78 ff., 84 ff.

⁵⁷⁶ Fleischer/Hallensleben GmbHR 2025, 729 Rn. 63.

⁵⁷⁷ Vgl. Wiedemann JZ 1976, 392 (394 f.): „Die Kritik an dem RegE zum GmbHG beinhaltet jedoch verdeckt auch eine solche am Aktienrecht. Die Unterscheidung zwischen Vertragskonzernen und faktischen Konzernen und die Behandlung der faktischen Konzerne in den §§ 311 ff. AktG gilt überwiegend als nicht gelungen.“; ähnlich Rehinder ZGR 1976, 386 (391) mwN.

⁵⁷⁸ Dazu und zu Folgendem bereits Fleischer/Hallensleben GmbHR 2025, 729 Rn. 55 ff.

⁵⁷⁹ Vgl. Fleischer NZG 2025, 1179 Rn. 31.

⁵⁸⁰ Näher zu diesen beiden rechtsökonomischen Konzepten Großkomm. AktG/Fleischer, 4. Aufl. 2020, § 311 Rn. 11.

⁵⁸¹ Für das geltende Recht Stimpel, in Hommelhoff/Semler/Doralt/Roth, Entwicklungen im GmbH-Konzernrecht, 1986, 39 (40); außerdem Lutter/Hommelhoff/Hommelhoff, GmbHG, 21. Aufl. 2023, Anh. § 13 Rn. 58.

weil es hier an institutionellen Vorkehrungen wie einem unabhängigen Vorstand und Aufsichtsrat und einer formalisierten Pflicht zur Erstattung und Prüfung eines Abhängigkeitsberichts fehlt.⁵⁸²

Denken könnte man immerhin an eine Kodifizierung der ITT-Doktrin, doch verlöre diese so ihre Geschmeidigkeit, die gerade in der vielgestaltigen Welt der GmbH-Konzerne⁵⁸³ von großem Nutzen ist. Auch die Rechtsvergleichung bietet hierfür kaum Vorbilder. So vermögen etwa unsere beiden deutschsprachigen Nachbarländer einem geschriebenen GmbH-Konzernrecht nichts abzugewinnen und operieren stattdessen – wie der BGH⁵⁸⁴ – mit Instrumenten des allgemeinen Gesellschaftsrechts.⁵⁸⁵ Hieraus erhellt zugleich ein weiterer Vorteil der ITT-Doktrin: Sie hält das hiesige Konzernrecht anschlussfähig im Reigen der Gesellschaftsrechte anderer EU-Mitgliedstaaten,⁵⁸⁶ die zumeist auf ein systematisches Konzernrecht im Sinne einer in sich geschlossenen gesetzlichen Ordnung des Konzernphänomens verzichten.

Verstärken ließe sich die Kapitalerhaltung im Konzern,⁵⁸⁷ indem man die Vermögensbindung des § 30 GmbHG auf das Schutzniveau des § 57 AktG anhebt. So liegt es in Österreich mit § 82 Abs. 1 öGmbHG, der jede Zuwendung an die Gesellschafter verbietet, die sich nicht als Gewinnverwendung darstellt, und mit dem daraus abgeleiteten Verbot der verdeckten Einlagenrückgewähr den faktischen GmbH-Konzern unter rechtlicher Kontrolle hält.⁵⁸⁸ Man hat die Vorschrift daher als „die tragende Säule des konzernrechtlichen Gläubigerschutzes“⁵⁸⁹ bezeichnet. Der Preis dafür wären freilich Einbußen in der Flexibilität der GmbH-rechtlichen Finanzverfassung, die alle – nicht nur die konzernverbundenen – GmbHs träfen und daher in einem größeren Gesamtzusammenhang diskutiert werden müssten.⁵⁹⁰

⁵⁸² Gleichsinnig zum geltenden Recht Beurskens, in Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2025, Anh. § 13 Rn. 46; MüKoGmbHG/Liebscher, 5. Aufl. 2025, Anh. § 13 Rn. 393 f.

⁵⁸³ Näher dazu aus der Unternehmenspraxis schon Eder GmbHR 1970, 249 (250 ff.).

⁵⁸⁴ Treffend Stimpel, in Hommelhoff/Semler/Doralt/Roth, Entwicklungen im GmbH-Konzernrecht, 1986, 39 (40): „Danach gilt unterschiedslos für den schlichten Mehrheitsgesellschafter, für ein herrschendes Unternehmen oder für eine mehrheitlich beteiligte Körperschaft des öffentlichen Rechts das einfache GmbH-Recht.“

⁵⁸⁵ Vgl. für die Schweiz BGE 138 II 58 (61); für Österreich OGH NZG 2021, 647 Rn. 25; Kals, ZVglRWiss 113 (2014), 291.

⁵⁸⁶ Treffend Lutter/Hommelhoff/Hommelhoff, GmbHG, 21. Aufl. 2023, Anh. § 13 Rn. 4.

⁵⁸⁷ Zur Geltung des allgemeinen Kapitalerhaltungsgebots im Konzern BGHZ 122, 123 (127 f.); MüKoGmbHG/Liebscher, 5. Aufl. 2025, Anh. § 13 GmbHG Rn. 411 ff.

⁵⁸⁸ Ausführlich Haberer, in Haberer/Krejci, Konzernrecht, 2016, Rn. 11.152 ff.; Told, in Artmann/Rüffler/Torggler, Konzern – Einheit oder Vielheit?, 2019, 133 (136 f.).

⁵⁸⁹ Torggler GesRZ 2013, 11 (13); gleichsinnig Artmann GesRZ 2019, 419: „ganz zentral und praktisch wohl am bedeutsamsten“.

⁵⁹⁰ Dazu MHLS/Fleischer, GmbHG, 4. Aufl. 2023, Syst. Darst. 5 Rn. 89 mit rechtsvergleichenden Nachweisen; außerdem Habersack, in Habersack/Casper/Löbbe,

Hiervon zu unterscheiden ist eine Anpassung des Kapitalschutzregimes an konzernspezifische Besonderheiten, wie sie schon *de lege lata* vereinzelt vertreten wird. Danach soll das aus § 30 Abs. 1 S. 2 GmbHG resultierende Vollwertigkeits- und Deckungsgebot für die Tochter- oder Enkel-GmbH in der Weise fortgeschrieben werden, dass die Einhaltung des Gebots nicht auf das einzelne Geschäft oder die einzelne Maßnahme innerhalb des Konzerns anzuwenden ist, sondern auf die Gesamtsysteme des konzerninternen Leistungsaustauschs.⁵⁹¹ Eine solche Pauschalbetrachtung über einen bestimmten Zeitraum erinnert an die *Rozenblum*-Doktrin des französischen Kassationshofs (→ E 54).⁵⁹² und teilt deren Für und Wider (→ E 58 ff.).

GmbHG, 3. Aufl. 2020, § 30 Rn. 21; Scholz/Verse, GmbHG, 13. Aufl. 2022, § 30 Rn. 9; für einen Gesamtvermögensschutz im Rahmen des 28. Regimes im Unionsrecht Hommelhoff/Goll/Stern NZG 2025, 915 Rn. 38.

⁵⁹¹ Näher Hommelhoff ZGR 2012, 535 (539 ff., 544 ff.); Lutter/Hommelhoff/Hommelhoff, GmbHG, 21. Aufl. 2023, Anh. § 13 Rn. 26; zust. Bayer Der Konzern 2023, 1 (8).

⁵⁹² Ebenso Haberer, in Haberer/Krejci, Konzernrecht, 2016, Rn. 11.113.